



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. September 2020
(OR. en)

10452/20

AGRILEG 90
VETER 32
DELECT 116

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Ilze JUHANSONE, Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 25. August 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2020) 5730 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.8.2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 5730 final.

Anl.: C(2020) 5730 final

Brüssel, den 25.8.2020
C(2020) 5730 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.8.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)¹ wurden Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen festgelegt, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind; dies umfasst unter anderem Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien, sowie Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit von gehaltenen Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union. Mit ihr wurde der Kommission auch die Befugnis übertragen, durch delegierte Rechtsakte Vorschriften zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der genannten Verordnung zu erlassen.

Die Kommission hat solche Vorschriften mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern² erlassen. Teil III der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 enthält Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit gehaltener Landtiere; insbesondere sind in Teil III Titel II Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit gehaltener Schafe und Ziegen, einschließlich der Mittel und Methoden zur Identifizierung dieser Tiere, sowie Ausnahmen von bestimmten in diesen Bestimmungen festgelegten Anforderungen festgelegt.

Insbesondere sind in Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 die Pflichten der Unternehmer, die gehaltene Schafe und Ziegen halten, in Bezug auf die Mittel und Methoden zur Identifizierung dieser Tiere, deren Anbringung und Verwendung festgelegt. Gemäß einer der Ausnahmen von Artikel 45, die in Artikel 46 Absatz 4 des genannten delegierten Rechtsakts vorgesehen ist, können Unternehmer, die Schafe und Ziegen unter 12 Monaten halten, ihre Tiere mit einer einzigen elektronischen Ohrmarke kennzeichnen, die die individuelle Registrierungsnummer des Geburtsbetriebs des Tieres sowie den Identifizierungscode des Tieres anzeigt, wenn diese Tiere entweder nach dem Auftrieb oder nach der Mast in einem anderen Betrieb zu einem Schlachthof innerhalb desselben Mitgliedstaats verbracht werden sollen.

Diese Ausnahmeregelung wurde von den Mitgliedstaaten und Interessenträgern im Zuge der Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts und während der Frist für Rückmeldungen zu dem Entwurf des delegierten Rechtsakts gut aufgenommen. Später erhielt die Kommission jedoch verschiedene Stellungnahmen einiger Interessenträger und Mitgliedstaaten zu dieser Ausnahmeregelung, die für Schaf- und Ziegenzüchter als zu aufwendig angesehen wurde, insbesondere angesichts des niedrigen Marktpreises, den die Tiere bei der Schlachtung erzielen. Die Verwendung einer herkömmlichen Ohrmarke wurde als geeignetere und kostengünstigere Alternative zur elektronischen Ohrmarke vorgeschlagen.

In Anbetracht dieser Stellungnahmen gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass eine herkömmliche Ohrmarke oder ein herkömmliches Fesselband, das nach Artikel 45 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 als einer herkömmlichen Ohrmarke gleichwertige Option behandelt wird, für Tiere, die vor Vollendung des zwölften Lebensmonats direkt in einen Schlachthof verbracht werden sollen, ein ausreichendes Maß an Rückverfolgbarkeit gewährleisten kann, wenn Jungschafe und -ziegen nach einer Mast in

¹ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

² ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115.

einen Schlachthof innerhalb desselben Mitgliedstaats verbracht werden. Daher werden durch den vorliegenden delegierten Rechtsakt die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2019/2035 dahin gehend geändert, dass eine zusätzliche Ausnahme für die Identifizierung von Jungschafen und Ziegen, die nach einem Mastvorgang zur Schlachtung innerhalb desselben Mitgliedstaats verbracht werden, zulässig ist. Mit dieser zusätzlichen Ausnahme soll das reibungslose Funktionieren des Systems zur Identifizierung und Registrierung dieser Tiere in der Union sichergestellt werden, indem unverhältnismäßig hohe Belastungen und Kosten für die Unternehmer vermieden werden, aber gleichzeitig die Rückverfolgbarkeit dieser Tiere sichergestellt wird.

Darüber hinaus erfordern die mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt eingeführten Änderungen, dass die Mitgliedstaaten, die bestimmte Ausnahmen gemäß Artikel 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, einschließlich der mit diesem Entwurf eines delegierten Rechtsakts zusätzlich eingeführten Ausnahme, in Anspruch nehmen wollen, Verfahren für deren Anwendung in ihrem Staatsgebiet festlegen. Mit dieser Änderung soll jegliches Risiko für die Tiergesundheit oder eine Behinderung der Rückverfolgbarkeit gehaltener Schafe und Ziegen, die sich aus der Anwendung dieser Ausnahmeregelungen ergeben könnte, ebenso vermieden werden wie etwaige operative Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Verwaltung.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Es fand ein Meinungsaustausch zwischen der Kommission und der Sachverständigen­gruppe für Tiergesundheit (E00930) im Wege einer schriftlichen Konsultation statt. Der Entwurf der Delegierten Verordnung wurde außerdem dem Europäischen Parlament und dem Rat zugänglich gemacht. Weder vom Europäischen Parlament noch vom Rat sind Anmerkungen eingegangen. Im Rahmen des Beratenden Ausschusses für Tiergesundheit fanden mehrere Sitzungen mit einer Reihe von Interessenträgern statt, in denen Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs des delegierten Rechtsakts dargestellt und erörtert wurden.

Im Kontext des Feedback-Mechanismus für eine bessere Rechtsetzung wurde darüber hinaus vom 19. Mai 2020 bis zum 16. Juni 2020 den Interessenträgern Gelegenheit gegeben, zum Entwurf der Delegierten Verordnung Stellung zu nehmen. Insgesamt gingen 3 Rückmeldungen ein, einschließlich der Stellungnahmen der nachstehenden Interessenträger: Confédération paysanne (FR), OVINFOS (FR), Fédération nationale des éleveurs de chèvres (FNEC) (FR).

Darüber hinaus gingen drei Stellungnahmen von Behörden (BG, IE und NL) ein, die der Kommission per E-Mail übermittelt wurden.

Im Wesentlichen wurden folgende Forderungen und Argumente vorgebracht:

- der Ziegensektor begrüßte die Bestimmungen dieser Delegierten Verordnung, mit der die bestehenden Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen in den Mitgliedstaaten gefördert werden;
- zudem wurde gefordert, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Mitgliedstaaten eine Ausnahme in ihren Staatsgebieten zulassen können.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Diese Delegierte Verordnung soll im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere gemäß Artikel 118 Absätze 1 und 2, erlassen werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 25.8.2020

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)³, insbesondere auf Artikel 118 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind, darunter auch Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern in der Union. Mit ihr wurde der Kommission auch die Befugnis übertragen, durch delegierte Rechtsakte Vorschriften zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Elemente der genannten Verordnung zu erlassen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission⁴ enthält ergänzende Vorschriften für registrierte und zugelassene Betriebe für gehaltene Landtiere und Bruteier sowie für die Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere und Bruteier. Insbesondere sind in Teil III Titel II der genannten Delegierten Verordnung Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit gehaltener Schafe und Ziegen, einschließlich der Pflichten der Unternehmer betreffend die Mittel und Methoden zur Identifizierung dieser Tiere, festgelegt.
- (3) Darüber hinaus enthält Artikel 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 bestimmte Ausnahmen von den in deren Artikel 45 festgelegten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gehaltener Schafe und Ziegen. Dazu gehört, dass Unternehmer, die Schafe und Ziegen unter zwölf Monaten halten, ihre Tiere mit einer einzigen elektronischen Ohrmarke kennzeichnen können, die die individuelle Registrierungsnummer sowie den Identifizierungscode sichtbar anzeigt, wenn diese Tiere entweder nach dem Auftrieb oder nach der Mast zu einem Schlachthof in

³ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 115).

demselben Mitgliedstaat verbracht werden sollen. Nach der Annahme der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gingen bei der Kommission mehrere Stellungnahmen bestimmter Interessenträger und Mitgliedstaaten zu den möglichen Auswirkungen der Anwendung dieser Ausnahme ein, die für Schaf- und Ziegenzüchter als zu aufwendig angesehen wurde, insbesondere unter Berücksichtigung des niedrigen Marktpreises, den diese Züchter für Tiere erzielen, die für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden. Unter Berücksichtigung der Erwägungen gemäß Artikel 118 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 kann bei einer herkömmlichen Ohrmarke oder einem herkömmlichen Fesselband davon ausgegangen werden, dass sie ein ausreichendes Maß an Rückverfolgbarkeit gewährleisten, wenn gehaltene Jungschafe und -ziegen aus verschiedenen Herkunftsbetrieben nach der Mast in einen Schlachthof verbracht werden. Ein ausreichendes Maß an Rückverfolgbarkeit lässt sich aber auch nur gewährleisten, wenn solche Verbringungen in einer einzigen Datenbank erfasst werden, also innerhalb desselben Mitgliedstaats stattfinden – eine Anforderung, die auch für die meisten anderen Ausnahmen gemäß Artikel 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gilt.

- (4) Angesichts dieser Erwägungen ist es angezeigt, die Verordnung (EU) 2019/2035 dahin gehend zu ändern, dass eine zusätzliche Ausnahme für gehaltene Jungschafe und -ziegen aufgenommen wird, damit den Unternehmern keine unverhältnismäßig hohen Belastungen und Kosten entstehen und gleichzeitig die Rückverfolgbarkeit gehaltener Schafe und Ziegen sowie das reibungslose Funktionieren des Identifizierungs- und Registrierungssystems für diese Tiere gewährleistet sind.
- (5) Überdies müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 108 der Verordnung (EU) 2016/429 über ein System zur Identifizierung und Registrierung gehaltener Landtiere, einschließlich gehaltener Schafe und Ziegen, verfügen. Dieses System sollte über festgelegte Verfahren für sein ordnungsgemäßes Funktionieren, darunter auch für die Verwaltung der in den Mitgliedstaaten angewandten Ausnahmeregelungen, verfügen. Um bei der Anwendung bestimmter Ausnahmen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2019/2035 jegliches Risiko für die Tiergesundheit zu vermeiden und die Rückverfolgbarkeit gehaltener Schafe und Ziegen zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Verfahren für die Anwendung solcher Ausnahmen festzulegen.
- (6) Da die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 ab dem 21. April 2021 gilt, sollte die vorliegende Verordnung ab demselben Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2035 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 45 Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) eines der in Absatz 2 genannten Identifizierungsmittel im Einklang mit den Ausnahmen gemäß Artikel 46 ersetzen;“
- (2) In Artikel 46 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 - „5. Abweichend von Artikel 45 Absatz 2 können Unternehmer, die Schafe und Ziegen halten, welche nach der Mast in einem anderen Betrieb zum Schlachthof verbracht werden sollen, jedes Tier mindestens mit einer herkömmlichen Ohrmarke oder einem herkömmlichen Fesselband gemäß

Anhang III Buchstaben a und b kennzeichnen, die bzw. das entweder die individuelle Registrierungsnummer des Geburtsbetriebs des Tieres oder den Identifizierungscode des Tieres sichtbar, lesbar und unauslöschlich anzeigt, vorausgesetzt dass diese Tiere:

- a) nicht in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden sollen
und
- b) vor Vollendung des zwölften Lebensmonats geschlachtet werden.“

(3) In Artikel 48 Absatz 4 wird folgender Buchstabe c angefügt:

- „c) Unternehmer zwecks Anwendung der Ausnahmen gemäß Artikel 46 Absätze 4 und 5.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 21. April 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25.8.2020

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*